



Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund

- § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 BGBl. I S. 1509)
- Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 11.12.2012
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993
- Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012

in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung diese vom Architekturbüro E. v. Angerer in München gefertigte 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Scheirer Feld" im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als

Satzung

Die Planzeichnung, die Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Scheirer Feld" gelten - soweit sie nicht durch die vorliegende 2. Änderung geändert werden - unverändert weiter.

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich
- Straßenbegrenzungslinie sowie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Maßangabe in Meter (z.B. 7,00 m)
- Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

B. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Straßengestaltung
- Flurgrenze
- Flurstücksnummer
- unterirdische Versorgungsleitung mit Schutzbereich und Angabe des Leitungsträgers
- raumbildende Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches (nicht eingemessen)

- Geltungsbereich des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Scheirer Feld"
- Geltungsbereich benachbarter Bebauungspläne

C. HINWEISE DURCH TEXT

Im Nahbereich von 2,50 m zu der in der Planzeichnung dargestellten Erdgashochdruckleitung ist auf Baumpflanzungen zu verzichten.

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bauausschuss des Gemeinderates Putzbrunn hat in der Sitzung vom 17.05.2011 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen. Der Beschluss wurde am 20.08.2012 ortsüblich bekannt gemacht.
- Der betroffenen Öffentlichkeit wurde gem. § 3 Abs. 2 in der Zeit vom 27.08.2012 bis einschließlich 01.10.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
- Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2012 bis einschließlich 01.10.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- Die Gemeinde hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 11.12.2012 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 in der Fassung vom 17.05.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.



Putzbrunn, den 18.12.2012
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister



Putzbrunn, den 14.01.2013
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister

- Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich am 01.02.2013. Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 wird mit der Begründung seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Putzbrunn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 trat mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).



Putzbrunn, den 08.03.2013
Edwin Klostermeier, Erster Bürgermeister



VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SCHEIRER FELD"

2. ÄNDERUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN GEM. § 13 BauGB



Eberhard von Angerer Dipl.-Ing. Architekt Regierungsbaumeister, Lohensteinstr. 22, 81241 München, T.:089-561602 F.:089-561658 mail@vonangerer.de

(Handwritten signature)

München, 17.05.2011
geändert, 11.12.2012 (redaktionell)